

LEISTUNGSSTÖRUNGSRECHT

Die Verletzung von vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten

A. Einführung

B. Das Vertretenmüssen

- I. Verschulden und Haftung**
- II. Haftung für fremdes Verschulden, § 278 BGB**
- III. Ausnahmen vom Verschuldensprinzip**

C. Unmöglichkeit der Leistung

I. Begriff der Unmöglichkeit

- 1.) Echte Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB
 - a.) objektive Unmöglichkeit
 - b.) subjektive Unmöglichkeit
- 2.) Faktische Unmöglichkeit, § 275 Abs. 2 BGB
- 3.) Persönliche Unzumutbarkeit, § 275 Abs. 3 BGB
- 4.) Teilunmöglichkeit

II. Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

- 1.) Befreiung von der Leistungspflicht nach § 275 BGB
- 2.) Befreiung des Gläubigers von der Gegenleistungspflicht
 - a.) Grundsatz
 - b.) Ausnahmen
 - (1) § 326 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz BGB
 - (2) § 326 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz BGB
 - (3) beiderseitig zu vertretende Unmöglichkeit
- 3.) Schadensersatzansprüche
 - a.) nachträgliche Unmöglichkeit: § 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB i.V.m. § 283 BGB
 - b.) anfängliche Unmöglichkeit: § 311a Abs. 2 BGB
- 4.) Aufwendungsersatzansprüche
 - a.) nachträgliche Unmöglichkeit: § 284 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB i.V.m. § 283 BGB
 - b.) anfängliche Unmöglichkeit: § 284 BGB i.V.m. § 311 a Abs. 2 BGB
- 5.) Anspruch auf das stellvertretende commodum nach § 285 BGB
- 6.) Rücktrittsrecht

D. Leistungsverzögerung und Verzug

I. Schuldnerverzug

- 1.) Voraussetzungen
- 2.) Rechtsfolgen

II. Gläubigerverzug §§ 293 ff. BGB

- 1.) Voraussetzungen
- 2.) Rechtsfolgen

E. Mangelhafte Leistung / Schlechtleistung

F. Verletzung einer Schutzpflicht

G. Struktur der Ansprüche und Gestaltungsrechte im Leistungsstörungenrecht

I. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

- 1.) § 280 Abs. 1 BGB
 - a.) **§ 280 Abs. 1** BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB (PVV)
 - b.) § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. **§ 311 BGB** und § 241 Abs. 2 BGB (c.i.c.)
 - c.) § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 2 und **§ 286 BGB** (Schuldnerverzug)
 - d.) § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und **§ 281 BGB**
 - e.) **§ 280** Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und **§ 282 BGB**
 - f.) § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und **§ 283 BGB**
 - g.) **284 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 i.V.m. § 280 Abs. 3 und §281 / §282 / §283 BGB**
- 2.) § 311 a Abs. 2 BGB
 - a.) § 311 a Abs. 2, Var. 1 BGB
 - b.) § 311 a Abs. 2, Var. 2 BGB i.V.m. § 284 BGB

II. Rücktritt

- 1.) § 323 BGB
- 2.) § 324 BGB
- 3.) § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 BGB

LEISTUNGSSTÖRUNGSRECHT

Die Verletzung von vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten

Literatur: Brox / Walker „Allgemeines Schuldrecht“, §§ 21 bis 27; Hütte / Helbron „Schuldrecht Allgemeiner Teil“, Rn. 363-837

A. Einführung

Werden die Pflichten aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis, wie z.B. auf Erfüllung des Vertrags, nicht ordnungsgemäß - also **nicht, nicht rechtzeitig** oder **unzulänglich** - erfüllt oder mit dem Schuldverhältnis verbundene Schutzpflichten verletzt, spricht man davon, dass die Leistung gestört ist. Folgende Umstände führen zu Störungen im Schuldverhältnis:

- die Unmöglichkeit der Leistung,
- der Schuldnerverzug,
- die Schlechtleistung,
- die Verletzung einer Schutzpflicht,
- der Annahmeverzug und
- die Störung (bzw. der Wegfall) der Geschäftsgrundlage (Prof. Dr. Becker).

B. Das Vertretenmüssen

Oft kommt es im Leistungsstörungenrecht für das Entstehen einer Rechtsfolge entscheidend darauf an, ob jemand bestimmte Umstände zu vertreten hat. Deshalb soll zunächst auf das so genannte Vertretenmüssen eingegangen werden, bevor wir uns den einzelnen Leistungsstörungen zuwenden.

I. Verschulden und Haftung

„Der Schuldner hat nach **§ 276 Abs. 1 S. 1 BGB** Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses zu entnehmen ist“. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind die beiden anerkannten Formen des **Verschuldens**. Der Begriff des **Vertretenmüssen** bedeutet, dass der Schuldner dem Gläubiger gegenüber verantwortlich ist, er also die Konsequenzen aus seinem Verhalten und der übernommenen Haftung zu tragen hat.

§ 276 BGB normiert nur Einzelheiten zum Verschuldensprinzip und bildet selbst keine Anspruchsgrundlage.

Die Verschuldensfähigkeit richtet sich gemäß § 276 Abs. 1, Satz 2 BGB nach §§ 827 und 828 BGB. Danach sind volljährige und geistig normal entwickelte Personen für ihr Verhalten grundsätzlich voll verantwortlich. Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verschuldensunfähig. Für ältere Minderjährige gilt dies in abgestufter Form.

Der Handelnde haftet für eigenes Verschulden nach § 276 BGB. Fremdes Verschulden kann ihm nach § 278 BGB zugerechnet werden.

Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Wollen den rechts- oder pflichtwidrigen Erfolg herbeiführt. Ausreichend ist regelmäßig bedingter Vorsatz, bei dem der Handelnde den Erfolg nicht um jeden Preis erreichen will, ihn aber billigend in Kauf nimmt. **Fahrlässigkeit** ist ein Oberbegriff und kann in grobe und leichte Fahrlässigkeit eingeteilt werden. (**Leicht**) fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, § 276 Abs. 2 BGB. **Grob** fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt.

Nach einer Faustregel, liegt **leichte Fahrlässigkeit** vor, wenn man von einem Verhalten sagen kann: „Das kann jedem einmal passieren.“

Beispiel:

A wohnt im obersten Stockwerk eines Hauses und schließt seine neue Waschmaschine versehentlich ohne die mitgelieferte Dichtung an. Beim ersten Waschgang gibt es eine Überschwemmung und A macht Bekanntschaft mit den anderen Mietern, welche unterhalb wohnen...

Nach einer Faustregel, liegt **grobe Fahrlässigkeit** vor, wenn man von einem Verhalten sagen kann: „Was hat der sich nur dabei gedacht!“

Beispiel:

A geht mit einem brennenden Streichholz als Lichtquelle in ein Sprengstofflager.

II. Haftung für fremdes Verschulden, § 278 BGB

Der Schuldner hat nach **§ 278 S. 1 BGB** ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters (z. B. Eltern, Betreuer) und seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten.

Der Schuldner muss in aller Regel seine Leistungsverpflichtung nicht selbst erfüllen, vgl. § 267 Abs. 1 BGB. Er kann also auch Hilfspersonen zur Erfüllung einsetzen, was jedoch nicht dazu führen darf, dass sich der Schuldner durch Übertragung der Erfüllungshandlungen an andere von jeglicher Verantwortung freimachen kann. Daher bestimmt § 278 S. 1 BGB, dass dem Schuldner das Verschulden seiner Hilfsperson wie eigenes Verschulden zugerechnet wird. Es handelt sich bei § 278 BGB also um eine **Zurechnungsnorm** und nicht um eine Anspruchsgrundlage. Voraussetzungen des § 278 BGB sind:

Beispiel:

Z soll zusammen mit seinem Mitarbeiter B die Wohnung des A nach dem „Waschmaschinendebakel“ neu streichen. B zerstört mit der Leiter aus Unachtsamkeit die Glasvitrine des A.

- Es muss eine Sonderverbindung (Schuldverhältnis) bestehen;
- Der Handelnde muss Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter des Schuldners sein und
- das Tätigwerden muss gerade in Erfüllung der Verbindlichkeit erfolgen.

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis als Hilfsperson tätig wird, d. h. wer dem Schuldner bei der Erfüllung seiner schuldvertraglichen Verpflichtungen behilflich ist. Welche Rechtsbeziehung zwischen Schuldner und Erfüllungsgehilfe besteht, ist dabei unerheblich. Anders als beim Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB kommt es auf die Weisungsgebundenheit des Gehilfen nicht an.

III. Ausnahmen vom Verschuldensprinzip

Vom Verschuldensprinzip des § 276 Abs. 1 S. 1 BGB gibt es eine Reihe von Ausnahmen, die entweder zu einer **Haftungsmilderung oder –verschärfung** führen. So kann der Schuldner nach § 276 BGB insbesondere durch die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisiko strenger haften.

1. Eine gesetzliche Regelung, die die Haftung auf Vorsatz beschränkt, existiert nicht. Grundsätzlich möglich ist eine vorherige vertragliche Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit oder weniger, vgl. § 276 Abs. 3 BGB. Im Rahmen von AGB sind hierbei die Einschränkungen des § 309 Nr. 7 BGB zu beachten. So kann durch AGB die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden [§ 309 Nr. 7 b) BGB], soweit nicht eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit [§ 309 Nr. 7 a) BGB] sowie Kardinalpflichten vorliegt.
2. Der Schuldner hat leichte Fahrlässigkeit nicht zu vertreten, wenn der Gläubiger mit der Annahme der Leistung in Verzug ist, § 300 Abs. 1 BGB, oder wenn der Schuldner im Interesse des Gläubigers tätig wird, §§ 521, 599, 680, 968 BGB. Ein vertraglicher Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, abgesehen von der Haftung für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Kardinalpflichten, auch durch AGB möglich, § 309 Nr. 7 BGB.
3. In Ausnahmefällen sieht das Gesetz eine Haftung für Zufall vor: Unmöglichkeit im Schuldnerverzug, § 287 S. 2 BGB; Haftung des Verkäufers für die garantierte Mangelfreiheit der Ware, § 443 BGB; Haftung des Käufers auf volle Kaufpreiszahlung trotz Verschlechterung des Kaufgegenstandes, § 447 BGB; Geldschulden nach § 270 Abs. 1 BGB; rechtsgeschäftlich übernommene Garantiehafteung. Im deliktsrechtlichen Bereich gilt die Haftung für Zufall in den Fällen der sog. beschränkten Gefährdungshaftung, vgl. § 7 StVG (keine Haftung nur dann, wenn der Unfall auf höherer Gewalt beruht).
4. Nach einigen Vorschriften haftet der Schuldner nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, vgl. §§ 690, 708 und 1359 BGB. In diesen Fällen kommt es auf die persönlichen Fähigkeiten des Schuldners an. Allerdings geht diese Haftung nicht soweit, dass der Schuldner von Haftung für grobe Fahrlässigkeit befreit ist, § 277 BGB. Diese Haftungsbeschränkung ist zumeist auf die enge Beziehung der Beteiligten zurückzuführen (Gesellschafter bei § 708 BGB; Ehepartner bei § 1359 BGB).

C. Unmöglichkeit der Leistung

Von Unmöglichkeit spricht man allgemein, wenn die Voraussetzungen eines der Absätze von § 275 BGB vorliegen. Wichtigste Rechtsfolge dieser Unmöglichkeit der Leistung ist, dass der Schuldner von seiner **primären** Leistungsverpflichtung frei wird. Impossibilium nulla obligatio est – Zu Unmöglichem ist niemand verpflichtet. **Sekundäre** Ansprüche (z.B.: Schadensersatzansprüche) können jedoch an die Stelle der untergegangenen Leistungsverpflichtung treten. Liegen die Voraussetzungen von § 275 Abs. 1 BGB vor, ist dies vom Richter im Prozess von Amts wegen zu beachten (= **rechtsvernichtende Einwendung**). Das Vorliegen der Voraussetzungen von § 275 Abs. 2 und 3 BGB gibt dem Schuldner das *Recht zur Leistungsverweigerung*. Möchte der dieses Recht geltend machen, muss er sich im Prozess auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 275 Abs. 2 oder 3 BGB berufen, da es nur in diesem Fall vom Richter berücksichtigt wird (= **Einrede**).

I. Begriff der Unmöglichkeit

1.) Echte Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1 BGB

Die echte Unmöglichkeit ist in § 275 Abs. 1 BGB geregelt und bezeichnet den Fall, in dem die geschuldete Leistung nur vom Schuldner nicht (= **subjektive Unmöglichkeit** oder Unvermögen genannt)

Beispiel:

Fred kann nicht als Sopran singen.

oder von überhaupt niemandem (= **objektive Unmöglichkeit**)

Beispiel:

Niemand kann das Zischen einer Schlange übersetzen.

mehr erbracht werden kann. Dieses Leistungshindernis kann auf tatsächlichen, rechtlichen oder terminlichen Gründen beruhen.

a.) objektive Unmöglichkeit

Die **objektive Unmöglichkeit** ist unter anderem gegeben, wenn der Schuldner die Leistung aus physischen Gründen nicht mehr erbringen kann, zum Beispiel weil die geschuldete Sache zerstört wurde. Aus rechtlichen Gründen wird die Leistung objektiv

unmöglich, wenn die Veräußerung des Gegenstandes gesetzlich verboten wird (z.B.: Verbot, Alkohol zu übereignen). Aus terminlichen Gründen wird die Leistung unmöglich, wenn für die Leistungserbringung ein fester Termin vereinbart wurde und die Einhaltung dieses Termins nach dem Vertragszweck und der jeweiligen Interessenlage so wesentlich ist, das die verspätete Leistung keine Erfüllung mehr darstellt (=so genanntes **absolutes Fixgeschäft**, z.B.: Die geschuldeten Schokoladenweihnachtsmänner werden nicht wie vereinbart Ende November, sondern erst am 26.12. ausgeliefert.).

Beispiel:

Bevor die von Picasso erschaffene Statue von V an K übergeben werden kann, wird sie durch einen Brand zerstört und kann nicht wieder beschafft werden, da es sich um ein Unikat handelt.

b.) subjektive Unmöglichkeit

Die **subjektive Unmöglichkeit** ist nur gegeben, wenn der Schuldner sein Leistungshindernis nicht einmal theoretisch durch Ersatzbeschaffung ausräumen kann.

Beispiel:

Die oben erwähnte Statue wird dem V durch den Dieb D gestohlen und ist nicht mehr auffindbar. V kann sie zwar noch an K übereignen, aber nicht mehr übergeben. Letzteres kann nur noch D, der dies aber nicht will und überhaupt unauffindbar ist.

Die Leistung von Geldschulden kann jedoch nicht nach § 275 Abs.1, Var 1 BGB subjektiv unmöglich werden, weil ein Schuldner für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einstehen muss. „**Geld hat man zu haben**“. In Betracht kommt jedoch eine objektive Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Var. 2 BGB i.V.m. § 300 Abs. 2 BGB analog, wenn ausgesondertes Geld zu einem Zeitpunkt untergeht zu dem der Gläubiger in Annahmeverzug ist.

Beispiel:

S schuldet G 100.000 €. Nachdem S zum vereinbarten Zeitpunkt mit dem vereinbarungsgemäß befüllten Geldkoffer zu G gefahren ist, ohne diesen jedoch in seiner Wohnung anzutreffen, verbrennt der Geldkoffer infolge eines von S auf der Rückfahrt leicht fahrlässigen verursachten Autounfalls.

2.) Faktische Unmöglichkeit, § 275 Abs. 2 BGB

Die faktische Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 2 BGB ist gegeben, wenn die Leistung zwar theoretisch, aber nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden kann.

Beispiel:

V verkauft dem K eine weniger wertvolle Statue Picassos, die inzwischen auf dem Boden des Mittelmeeres liegt. Die Bergung dieser Statue ist zwar technisch möglich, würde aber zehnmal soviel kosten, wie die Statue wert ist.

3.) Persönliche Unzumutbarkeit, § 275 Abs. 3 BGB

Ausschließlich persönlich zu erbringende Leistungen können aufgrund persönlicher Umstände nicht erbracht werden. Die Leistungserbringung muss unzumutbar sein.

Beispiel:

A soll einen Vortrag über die Kunst Picassos halten. Da seine Tochter schwer erkrankt, sieht er sich außerstande, diese Leistung zu erbringen. A könnte sich nicht richtig konzentrieren und wäre ohnehin in Gedanken ständig bei seiner Tochter. Stattdessen pflegt A seine Tochter lieber gleich gesund.

4.) Teilunmöglichkeit

Eine Teilunmöglichkeit liegt nur vor, wenn die Leistung teilbar ist. Der Anspruch auf die Leistung erlischt nur hinsichtlich des unmöglichen Teils. Ein Schadensersatzanspruch kommt dann auch nur hinsichtlich des unmöglichen Teils in Betracht, es sei denn, der Gläubiger hat kein Interesse an der Teilleistung nach § 281 Abs. 1, Satz 2 BGB i.V.m. § 283 BGB.

Beispiel:

Bauer A hat Unternehmer B genau 10 t Kartoffeln der Sorte „Erdapfel deluxe“ verkauft und sich bereit erklärt, die Ware an B zu versenden. A verfrachtet 10 t der geschuldeten Sorte in einen Güterwagen der Deutschen Bahn und schickt diesen an B ab. Aufgrund der winterlichen Verhältnisse entgleist gerade der für B bestimmte Güterwagen auf einem Streckenabschnitt mitten im Wald. Eine Horde Wildschweine nutzt diese einmalige Gelegenheit und vernichtet genau – aber auch haargenau – 2,5 t Kartoffeln.

Hier ist wegen der vernichteten 2,5 t Kartoffeln gemäß § 275 Abs. 1 Var. 2 BGB objektive Unmöglichkeit und Teilunmöglichkeit eingetreten, weil A im Rahmen der vereinbarten Schickschuld durch das Aussondern und Versenden der 10 t Kartoffeln nach § 243 Abs. 2 BGB das seinerseits Erforderliche getan hatte. Ein Schadensersatzanspruch des B gegen A aus § 280 Abs. 1 und 3 BGB i.V.m. § 283 BGB scheidet hier am fehlenden Vertretenmüssen des A nach § 276 und § 447 Abs. 1 BGB.

II. Rechtsfolgen der Unmöglichkeit

Liegen die Voraussetzungen von § 275 BGB vor, löst dies zahlreiche Rechtsfolgen aus.

1.) Befreiung von der Leistungspflicht nach § 275 BGB

Die Befreiung des Schuldners von seiner primären Leistungspflicht nach § 275 BGB ist die wichtigste Rechtsfolge der Unmöglichkeit. Das Vorliegen dieser Rechtsfolge ist im Anspruchsaufbau unter dem Punkt „Anspruch untergegangen“ zu prüfen. Insoweit gehört sie systematisch mit zu § 21 dieses Skripts.

2.) Befreiung des Gläubigers von der Gegenleistungspflicht nach § 326 BGB

Auch das Vorliegen der Rechtsfolgen von § 326 BGB ist im Anspruchsaufbau unter dem Punkt „Anspruch untergegangen“ zu prüfen.

a.) Grundsatz

Wird der Schuldner nach § 275 BGB von seiner primären Leistungspflicht frei, hat dies bei gegenseitigen Verträgen nach § 326 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch die Befreiung des Gläubigers von der Gegenleistungspflicht zur Folge. Anders betrachtet: Wird der Schuldner nach § 275 BGB von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, verliert er nach § 326 Abs. 1 BGB jedoch seinen Anspruch auf die Gegenleistung.

b.) Ausnahmen

Von diesem Grundsatz gibt es zahlreiche Ausnahmen. Diese erschließen sich über § 326 Abs. 2 BGB.

(1) § 326 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz BGB

Nach § 326 Abs. 2, Satz 1, 1. Halbsatz BGB behält der Schuldner dann den Anspruch auf die Gegenleistung, wenn der Gläubiger allein oder weit überwiegend für den Umstand

verantwortlich ist, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 BGB nicht zu leisten braucht.

Der Gläubiger hat hierbei nach § 276 BGB grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Nach **§ 446 BGB** verschärft sich die Haftung des Käufers mit der Übergabe der verkauften Sache dahingehend, dass er nun auch für den zufälligen Untergang der Kaufsache haftet.

Beispiel:

V drückt dem K die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Vase in die Hand. K lässt diese Vase unmittelbar danach versehentlich fallen, wodurch die Vase in tausend Scherben zerspringt.

Auch wenn V dem K die Vase mangels unbedingter Übereignungsvereinbarung nach § 929 BGB noch nicht übereignet hatte und von dieser Pflicht nach § 275 Absatz 1 BGB frei geworden ist, muss K dennoch nach § 433 Abs. 2 i.V.m. § 326 Abs. 2, Satz 1, Var. 1 BGB i.V.m. § 446 BGB den Kaufpreis zahlen.

Nach **§ 447 Absatz 1 BGB** hat der Gläubiger einer Schickschuld bereits ab der Übergabe der Sache durch den Schuldner an die Transportperson den zufälligen Untergang dieser Sache zu vertreten.

Beispiel:

V bringt das an den Kunsthändler K verkaufte Gemälde gut verpackt zu einer Filiale der Deutschen Post und sendet dieses Paket an K ab. Auf dem Transport Richtung K wird das Postauto mit dem Gemälde von einer Windhose erfasst, in einen See geschleudert und das Gemälde zerstört.

Nach § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. 326 Abs. 2, Satz 1, Var. 1 BGB i.V.m. § 447 BGB muss K dennoch den Kaufpreis für das zerstörte Gemälde zahlen, da § 474 Abs. 2 BGB ihm als Unternehmer nicht hilft.

Umstritten ist, ob §447 BGB auch Anwendung findet, wenn der Verkäufer den Transport durch eigene Leute bewirken lässt. Eine Auffassung nimmt hier Bringschuld an, so dass § 447 BGB von vorneherein entfällt. Nach der h.M. erfasst § 447 BGB auch den Transport durch eigene Leute. Der Verkäufer muss sich aber von diesen verschuldete Leistungsstörungen über § 278 BGB zurechnen lassen, so dass „Zufall“ hier insoweit ausscheidet.

(2) § 326 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz BGB

Nach § 326 Absatz 2, Satz 1, 2. Halbsatz BGB behält der Schuldner seinen Anspruch auf die Gegenleistung auch dann, wenn der Gläubiger im Annahmeverzug ist und der Schuldner den leistungsbefreienden Umstand nach § 275 BGB nicht zu vertreten hat.

Der Annahmeverzug ist in §§ 293 ff. BGB geregelt. Danach kommt der Gläubiger grundsätzlich dann in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Eine der wichtigsten Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ist § 300 Abs. 1 BGB. Hiernach wird der Schuldner in seiner Haftung gegenüber § 276 BGB privilegiert und haftet nur noch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(3) beiderseitig zu vertretende Unmöglichkeit

Nicht ausdrücklich vom Gesetz geregelt ist das Schicksal der Gegenleistung bei der beiderseitig zu vertretenden Unmöglichkeit. Die folgende Lösungsmöglichkeit entspricht der h.M.:

Ist kein Anwendungsfall von § 326 Abs. 2 BGB betroffen, so steht dem Gläubiger ein Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1, 3 BGB i.V.m. § 283 BGB beziehungsweise nach § 311 a Abs. 2 BGB zu. Dieser Schadensersatzanspruch ist nach § 254 BGB um den Mitverschuldensanteil des Gläubigers an dem zur Leistungsbefreiung des Schuldners nach § 275 BGB führenden Umstand zu kürzen.

Der Gegenleistungsanspruch des Schuldners fällt nach § 326 Abs. 1 BGB weg. Dieser Wegfall des Gegenleistungsanspruches stellt für den Schuldner einen Schaden dar, den der Gläubiger aufgrund der Verletzung einer Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB mitzuverantworten hat. Der Schuldner kann also Schadensersatz nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB verlangen, wobei dieser Anspruch ebenfalls um den Mitverschuldensanteil des Schuldners nach § 254 BGB zu kürzen ist.

Beiden Teilen steht in den Grenzen von § 323 Abs. 6 BGB außerdem ein Rücktrittsrecht zu. Für den Schuldner besteht dieses Rücktrittsrecht nach § 323 BGB für den Gläubiger nach § 326 Abs. 5 BGB. Erfolgt ein Rücktritt werden die oben ausgeführten Schadensersatzansprüche nach § 325 BGB hiervon nicht berührt.

3.) Schadensersatzansprüche

Durch die zur Leistungsbefreiung nach § 275 BGB führenden Umstände können Schadensersatzansprüche ausgelöst werden.

a.) nachträgliche Unmöglichkeit: § 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB i.V.m. § 283 BGB

Treten die zur Leistungsbefreiung führenden Umstände nach § 275 BGB erst nach dem Vertragsschluss ein, so hat der Gläubiger unter Umständen einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB i.V.m. § 283 BGB. Weitere Voraussetzung ist, dass der Schuldner eine Pflichtverletzung begangen und diese auch zu vertreten hat.

b.) anfängliche Unmöglichkeit: § 311a Abs. 2 BGB

Liegt das Leistungshindernis nach § 275 BGB bereits vor Vertragsschluss vor, können sich Schadensersatzansprüche aus § 311b BGB ergeben. Weitere Voraussetzung ist, dass der Schuldner das Leistungshindernis bereits bei Vertragsschluss kannte oder seine Unkenntnis über das Leistungshindernis zu vertreten hat.

4.) Aufwendungsersatzansprüche

Durch die zur Leistungsbefreiung nach § 275 BGB führenden Umstände können auch Aufwendungsansprüche (**Aufwendungen** definiert man als freiwillige Vermögensopfer; In Abgrenzung hierzu ist ein Schaden ein unfreiwilliges Vermögensopfer.) entstehen. Statt Schadensersatz zu verlangen, kann der Gläubiger auch Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

a.) nachträgliche Unmöglichkeit: § 284 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 und Abs. 3 BGB i.V.m. § 283 BGB

Treten die zur Leistungsbefreiung führenden Umstände nach § 275 BGB erst nach dem Vertragsschluss ein, so hat der Gläubiger einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 284 BGB i.V.m. § 280 Absatz 1 und Absatz 3 BGB i.V.m. § 283 BGB. Voraussetzung ist wie oben („an Stelle von Schadensersatz“), dass der Schuldner eine Pflichtverletzung

begangen und diese auch zu vertreten hat. Diese nun vergeblichen Aufwendungen muss der Gläubiger im Vertrauen auf den Erhalt der Leistungen gemacht haben.

Beispiel:

J will ein Gartenfest für sich und seine Freunde veranstalten. Für den Schlechtwetterfall mietet er bei V ein großes Zelt, das der Band, den Gästen und dem reichhaltigen Büfett Platz bieten soll. Dann bestellt J „Die bekannte Band Zärtlichkeiten mit Freunden“ und Essen im Hotel K. Am Tag des Festes erklärt V, dass J das angemietete Zelt doch nicht haben könne, weil ein Mitarbeiter von V beim Konsum nicht ganz legaler Rauchwaren versehentlich das Zeltlager in Brand gesteckt hat. Da das Regenrisiko bei 90% liegt, muss J das Fest leider kurzfristig absagen. Für das Essen und die Band muss J aufgrund entsprechender Vereinbarungen trotzdem zahlen.

J kann von V Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen für Band und Essen nach § 284 BGB i.V.m. § 280 Absatz 1 und Absatz 3 BGB i.V.m. § 283 BGB verlangen.

b.) anfängliche Unmöglichkeit: § 284 BGB i.V.m. § 311a Abs. 2 BGB

Liegt das Leistungshindernis nach § 275 BGB bereits vor Vertragsschluss vor, können sich Aufwendungsersatzansprüche aus § 311b i.V.m. § 284 BGB ergeben. Voraussetzung ist, dass der Schuldner das Leistungshindernis bereits bei Vertragsschluss kannte oder seine Unkenntnis über das Leistungshindernis zu vertreten hat.

5. Anspruch auf das stellvertretende commodum nach § 285 BGB

Als stellvertretendes commodum bezeichnet man einen Vorteil, den der Schuldner auf Grund der Befreiung von der Leistungspflicht gem. § 275 Abs. 1-3 BGB erhält, z.B. Auszahlung bzw. Anspruch auf eine Versicherungsleistung. Der Gläubiger kann gem. § 285 Abs. 1 BGB Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs vom Schuldner verlangen.

Beispiel:

Die Kartoffeln waren gegen Wildschweinflaß versichert. A hat von seiner Versicherung 7500 € für die vernichteten 2,5 t Kartoffeln erhalten.

B, der wegen § 326 II, 1 BGB i.V.m. § 447 BGB gemäß § 433 II BGB den vollen Kaufpreis an A zahlen muss, kann nach § 285 BGB wenigstens die 7500 € von A verlangen.

6.) Rücktrittsrecht

Der Gläubiger kann ohne Fristsetzung gem. § 326 Abs. 5 BGB i.V.m. § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht ist, wie das Recht zur Anfechtung, ein so genanntes **Gestaltungsrecht** (Durch die Ausübung eines solchen Rechtes verändert sich die Rechtslage.) und wird durch eine entsprechende Erklärung des Berechtigten ausgelöst. Erfolgt eine solche Rücktrittserklärung nach § 349 BGB entsteht ein Rückgewährschuldverhältnis mit den Rechtsfolgen nach §§ 346 ff. BGB.

D. Leistungsverzögerung und Verzug

I. Schuldnerverzug

1.) Voraussetzungen

Der Schuldner leistet zu spät und kommt nach § 286 BGB in Verzug, wenn:

- die Leistung **fällig und durchsetzbar** und dem Schuldner noch möglich ist,
- der Schuldner die Verspätung **zu vertreten** hat (§ 286 Abs. 4 BGB), Haftungsverschärfung § 287 S. 1 BGB,
- die Leistung **erfolglos abgemahnt** wurde (Leistungsklage und Mahnbescheid stehen der Mahnung gleich). Die Mahnung ist nicht formgebunden und muss lediglich eine klare und deutliche Leistungsaufforderung an den Schuldner enthalten.

oder

Die Mahnung ist nach § 286 Abs. 2 BGB ausnahmsweise entbehrlich wenn:

- die Leistungszeit nach dem Kalender (Nr.1) oder nach einem Ereignis bestimmt ist (Nr.2)
- endgültige Verweigerung der Leistung (Nr.3) oder aus besonderen Gründen (Nr.4)

Beispiel:

Chantalle hat sich bei Schneider S ein Abendkleid bestellt. S soll es ihr noch am 31.12. bis 20 Uhr bringen, damit sie es noch im alten Jahr einweihen kann. S wird jedoch von seinen Freunden überzeugt, lieber gleich Sylvester zu feiern und mit der Auslieferung bis Neujahr zu warten.

S ist gemäß § 286 II Nr. 1 BGB in Schuldnerverzug geraten.

2. Rechtsfolgen

Neben die primäre Leistungspflicht tritt die sekundäre Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz gem. § 280 Abs. 1 und 2 BGB i.V.m. § 286 BGB.

Nach § 280 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 BGB kann der Gläubiger auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er eine Frist zur Leistung gesetzt hat bzw. diese Frist gem. § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Dies ist der Fall wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert (§ 281 Abs. 2 Alt. 1 BGB) oder es liegen besondere Umstände vor, die nach einer Interessenabwägung die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzes rechtfertigen (§ 281 Abs. 2 Alt. 2 BGB).

Gleiches gilt für ein Rücktrittsrecht des Gläubigers nach § 323 BGB.

Eine weitere Folge des Schuldnerverzugs ist die **Haftungsverschärfung nach § 287 BGB**. Der Schuldner haftet während des Verzugs für jede Fahrlässigkeit und auch für Zufall, es sei denn der Schaden wäre auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten.

Außerdem kann der Gläubiger einer Geldschuld im Falle des Schuldnerverzugs Verzugszinsen nach § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB verlangen.

II. Gläubigerverzug §§ 293 ff. BGB

1.) Voraussetzungen

Im Falle des Gläubigerverzugs unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung des Gläubigers, was seine Rechtsposition verschlechtert. Eine Voraussetzung für den Verzug des Gläubigers ist ein Angebot durch den Schuldner, dem die Leistung zur rechten Zeit am rechten Ort in der richtigen Menge und Beschaffenheit möglich ist. Der Schuldner muss zur Leistung berechtigt sein. Dieses Angebot kann der Schuldner sowohl nach § 294 BGB in tatsächlicher Form als auch in wörtlicher Form nach § 295 BGB abgeben. Ist die vom Gläubiger vorzunehmende Handlung nach dem Kalender bestimmt, so ist das Angebot des Schuldners nach § 296 dann entbehrlich, wenn Gläubiger diese Handlung nicht rechtzeitig vornimmt. Ein Verschulden des Gläubigers ist im Gegensatz zum Schuldnerverzug nicht erforderlich. Jedoch kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 299 BGB eine Gläubigerverzug ausgeschlossen sein.

Beispiel:

X hat bei I Möbel gekauft und will sich diese liefern lassen. Den vereinbarten Termin vergisst A und macht Urlaub auf Mallorca. Die Möbelträger I's kehren unverrichteter Dinge zurück.

X ist gemäß §§ 293 und 294 in Annahmeverzug (= Gläubigerverzug) geraten.

2. Rechtsfolgen

Ist der Gläubiger im Verzug, so ist der Schuldner nach § 300 I BGB in seiner Haftung privilegiert. Er hat nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Ist nur eine der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet und diese bei Eintritt des Gläubigerverzuges nicht schon vom Schuldner nach § 241 Abs. 2 BGB konkretisiert, so findet eine Konkretisierung und ein Übergang der Leistungsgefahr nach § 300 Abs. 2 BGB statt. Der Schuldner haftet ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für leichte Fahrlässigkeit und Zufall.

Während des Annahmeverzuges muss der Schuldner nach § 301 BGB eine Geldschuld nicht verzinsen.

Der Schuldner ist nach § 372 BGB berechtigt, die geschuldete Sache zu hinterlegen.

Nach § 304 BGB kann der Schuldner überdies verlangen, dass ihm Mehraufwendungen – zum Beispiel Kosten für den Rücktransport und die weitere Lagerung der geschuldeten Gegenstände - erstattet werden.

Wird die geschuldete Leistung während des Gläubigerverzuges unmöglich, ohne dass dies der Schuldner zu vertreten hat, so behält der Schuldner nach § 326 Abs. 2, Satz 1, Var. 2 BGB seinen Anspruch auf die Gegenleistung (siehe oben).

Ein Rücktrittsrecht nach § 326 Abs. 5 BGB hat der sich im Annahmeverzug befindende Gläubiger wegen § 323 Abs. 6 BGB nicht, wenn der Schuldner den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat.

E. Mangelhafte Leistung / Schlechterfüllung

Ein Fall der Schlechterfüllung beziehungsweise mangelhaften Leistung ist gegeben, wenn der Schuldner zwar eine Leistung erbringt, dies jedoch nicht ordnungsgemäß erfolgt, weil die Leistung mit einem Sach- oder Rechtsmangel behaftet ist. Dies ist eine Pflichtverletzung.

Beispiel:

Es stellt sich bei der Lieferung heraus, dass es sich bei der Statue um eine Fälschung handelt, die nicht von Picasso geschaffen wurde.

Da K nach § 433 Abs. 1, Satz 2 BGB zur mangelfreien Lieferung verpflichtet ist und hier nach § 434 Abs. 3 BGB ein Sachmangel vorliegt, kann K die Abnahme der Fälschung verweigern. Verweigert K die Abnahme, bleibt es bei den Regeln des allgemeinen Leistungsstörungsrechts: K hat noch immer seinen Anspruch auf Lieferung des Originals. K kann aber auch aus § 280 Abs. 1 und 3 BGB i.V.m. 281 BGB Schadensersatz verlangen oder / und nach § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten. Dies geht in beiden Fällen jedoch nur, wenn K dem V erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Nimmt K dem V die Statue dennoch ab, erfolgt nach § 446 BGB der Übergang von den Regeln des allgemeinen Leistungsstörungsrechts zu den Gewährleistungsregeln des Kaufrechts. K könnte seine Ansprüche nun nur noch nach § 437 BGB geltend machen. Dazu später mehr im Kaufgewährleistungsrecht.

F. Verletzung einer Schutzpflicht

Eine Schutzpflichtverletzung liegt vor, wenn der Schuldner Nebenpflichten nach § 241 Abs. 2 BGB verletzt, die zwar nicht den Hauptzweck des Schuldverhältnisses bilden, sich jedoch aus dem Schuldverhältnis ergeben und zur Erfüllung jeweils von beiden Parteien zwingend beachtet werden sollen.

Nebenpflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB sind:

- Schutzpflichten sonstiger Rechte und Güter
- Aufklärungspflichten
- Rücksichtnahmepflichten
- Nachwirkende Fürsorgepflichten

Beispiel:

Bei der Lieferung der Statue stößt V den K mit der Statue aus Unachtsamkeit am Kopf und verursacht dadurch eine Platzwunde.

Die vertragliche Haftung kann sowohl zeitlich nach vorn als auch nach hinten durch die gesetzlichen Schuldverhältnisse der culpa in contrahendo und culpa post pactum finitum ergänzt werden. Die durch Schutzpflichtverletzung entstehenden Schuldverhältnisse haben keine primären Leistungspflichten und führen zu Schadensersatzansprüchen nach §§ 280 Abs.1, 3; 282 BGB (so genannte positive Vertragsverletzung – Abk. PVV) beziehungsweise nach §§ 311 Abs. 2 i.V.m. 241 Abs. 2 BGB (culpa in contrahendo – siehe oben). Wenn dem Gläubiger ein Festhalten am Vertrag durch eine Nebenpflichtverletzung nicht zuzumuten ist, kann dieser auch gem. § 324 BGB vom Vertrag zurücktreten.

G. Struktur der Ansprüche und Gestaltungsrechte im Leistungsstörungsrecht

Zur Wiederholung und zum besseren Verständnis sollen die Ansprüche und Gestaltungsrechte im Leistungsstörungenrecht hier systematisch dargestellt werden.

Die Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 BGB ist die zentrale Regelung der Leistungsstörungen. Sie hat Geltung für alle Schuldverhältnisse und jede der Vertragsparteien. Sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner können eine Pflichtverletzung begehen. § 280 Abs. 1 BGB ist die wichtigste Grundnorm für Schadensersatzansprüche im Leistungsstörungenrecht. Daneben gibt es noch eine zweite selbständige Anspruchsgrundlage, die jedoch nicht ganz so zentral ist: § 311 a Abs. 2 BGB.

Rücktritt und Schadensersatz sind gemäß § 325 BGB nebeneinander möglich. Der Leistungsanspruch des Gläubigers erlischt, wenn er sich für den Rücktritt, § 346 BGB, oder **Schadensersatz statt der Leistung** entscheidet, § 281 Abs. 4 BGB

I. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche

Festzuhalten ist noch das **§ 280 Abs. 1 BGB** und seine Kombinationsmöglichkeiten Anwendung finden, wenn die **Pflichtverletzung nach Vertragsschluss** erfolgt. Besteht das **Leistungshindernis bereits bei Vertragsschluss** ist **§ 311 a Abs. 2 BGB** die richtige Anspruchsgrundlage.

1. § 280 Abs. 1 BGB

Ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 entsteht, wenn ein **Schuldverhältnis** besteht und der Schuldner eine seiner **Pflichten** hieraus **verletzt**. Das Wort Pflichtverletzung ist hier ohne implizierten Verschuldensvorwurf und absolut neutral zu sehen. Nach § 280 Abs. 1, Satz 2 BGB ist es erforderlich, dass der Schuldner diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Erst hier wird nach der Verantwortlichkeit des Schuldners für die Verletzung seiner Pflicht gefragt.

Aufbauend auf § 280 Abs. 1 BGB gibt es ähnlich einem **Baukastensystem** weitere Vorschriften, welche für die jeweils angestrebte Rechtsfolge zusätzliche Voraussetzungen aufstellen. Nur dann, wenn es in der Vorschrift explizit vorgeschrieben ist, kann der jeweilige Schadens- oder Aufwendungsersatzanspruch nur statt der Leistung geltend gemacht werden. Ansonsten ist dies immer neben den bestehenden Leistungsansprüchen möglich.

a.) **§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB (PVV)**

Verletzt der Schuldner eine Schutzpflicht aus dem Schuldverhältnis nach § 241 Abs. 2 BGB erwirbt der Gläubiger einen Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB, wenn der Schuldner diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

b.) **§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 311 BGB und § 241 Abs. 2 BGB (c.i.c.)**

Inhaltlich dasselbe wie unter a.) gilt, wenn der Schuldner eine solche Pflicht aus einem Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 2 BGB verletzt. Erwähnenswert ist, dass in einem solchen Schuldverhältnis jedoch keine Leistungspflichten sondern nur Schutzpflichten entstehen.

c.) **§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 2 und § 286 BGB (Schuldnerverzug)**

Will der Gläubiger **Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung** erhält er diesen nur nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 2 und § 286 BGB. Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften müssen vorliegen.

d.) **§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und § 281 BGB**

Erbringt der Schuldner die geschuldete Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, so kann der Gläubiger gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und § 281 BGB **Schadensersatz statt der Leistung** oder **Schadensersatz statt der ganzen Leistung** verlangen.

Im Fall von § 281 BGB ist es dem Schuldner noch möglich, die Leistung wie geschuldet zu erbringen. Wichtigste Voraussetzung des § 281 BGB ist die erfolglose Nachfristsetzung nach § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach § 281 Abs. 2 BGB kann diese Nachfristsetzung jedoch entbehrlich sein. Schadensersatz statt der ganzen Leistung gibt es nach § 281 Abs. 1, Satz 2 BGB bei Teilleistungen nur, wenn der Gläubiger an der Teilleistung kein Interesse hat und im Fall der fehlerhaften Leistung nach § 281 Abs. 1, Satz 3 BGB nur, wenn die Pflichtverletzung erheblich ist.

e.) **§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und § 282 BGB**

Verletzt der Schuldner eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und § 282 BGB **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

Auch hier ist die Leistung noch möglich – nur dem Gläubiger nicht mehr zumutbar. Wegen der Unzumutbarkeit muss der Gläubiger hier auch keine Nachfrist setzen.

f.) *§ 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und § 283 BGB*

Ist die Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen, hat der Gläubiger nach § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 280 Abs. 3 und § 283 BGB Anspruch auf **Schadensersatz statt der Leistung**.

Weil die Leistung nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich ist oder nach § 275 Abs. 2 oder 3 BGB vom Schuldner nicht mehr erbracht werden muss, ist auch hier eine Nachfristsetzung entbehrlich, weil sie ohnehin sinnlos wäre.

Umstritten ist worin die Pflichtverletzung in dieser Konstellation zu sehen ist, ist umstritten. Eine Auffassung erblickt in der Herbeiführung des Leistungshindernisses nach § 275 BGB die Pflichtverletzung. Der Gesetzgeber wollte die Pflichtverletzung bei § 275 BGB jedoch bereits darin sehen, dass der Schuldner die Leistung einfach nicht erbringt. Die Ursache für die Pflichtverletzung ist erst nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu untersuchen. Nach richtiger Ansicht hat der Begriff der Pflichtverletzung noch nichts mit Vertreten müssen zu tun und eine Pflichtverletzung bereits in der Nichterfüllung des ursprünglich Geschuldeten zu erblicken.

g.) *§ 284 BGB i.V.m. § 280 Abs. 1 i.V.m. § 280 Abs. 3 und § 281 / § 282 / § 283 BGB*

Nach § 284 BGB kann der Gläubiger **anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung** auch Aufwendungsersatz verlangen, wenn er diese Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise auch machen durfte. Dies gilt nicht, wenn der Zweck dieser Aufwendungen auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden wäre.

§ 284 BGB kann mit den Anspruchsketten nach §§ 281, 282 oder 283 BGB also mit d.), e.) oder f.) kombiniert werden. Die Voraussetzungen eines dieser Schadensersatzansprüche müssen aber zusätzlich zu den weiteren Voraussetzungen von § 284 BGB vorliegen.

2.) § 311 a Abs. 2 BGB

Nach § 311 a Abs. 2 BGB gibt es zwei Anspruchsziele, unter denen der Gläubiger bei einem schon bei Vertragsschluss vorliegenden Leistungshindernis wählen darf.

Im Rahmen von § 311 a Abs. 2 Satz 2 BGB kommt es darauf an, ob der Schuldner das Leistungshindernis bereits bei Vertragsschluss kannte oder seine Unkenntnis über das Leistungshindernis zu vertreten hat. In analoger Anwendung von § 166 Abs. 1 BGB sollte auch eine Zurechnung der Kenntnisse der Wissensvertreter des Schuldners möglich sein.

a.) § 311 a Abs. 2, Var. 1 BGB

Nach § 311 a Abs. 2, Var. 1 BGB kann der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

b.) § 311 a Abs. 2, Var. 2 BGB i.V.m. § 284 BGB

Nach § 311 a Abs. 2, Var. 2 BGB i.V.m. § 284 BGB kann der Gläubiger anstelle von Schadensersatz statt der Leistung auch Aufwendungsersatz verlangen.

II. Rücktritt

Die Rücktrittsmöglichkeiten nach §§ 323, 324 und 326 Abs. 5 BGB funktionieren ähnlich wie die §§ 281, 282 und 283 BGB. Auch hier hat der Gesetzgeber ein Baukastensystem verwendet.

1.) § 323 BGB

Nach § 323 BGB kann der Gläubiger von einem gegenseitigen Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner die geschuldete Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt.

Im Fall von § 323 BGB ist es dem Schuldner noch möglich, die Leistung wie geschuldet zu erbringen.

Wichtigste Voraussetzung des § 323 BGB ist die erfolglose Nachfristsetzung nach § 323 Abs. 1 Satz 1 BGB. Nach § 323 Abs. 2 BGB kann diese Nachfristsetzung jedoch

entbehrlich sein. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist nach § 323 Abs. 5, Satz 1 BGB bei Teilleistungen nur möglich, wenn der Gläubiger an der Teilleistung kein Interesse hat. Im Fall der fehlerhaften Leistung ist ein Rücktritt nach § 323 Abs. 5, Satz 2 BGB nur möglich, wenn die Pflichtverletzung erheblich ist.

Nach § 323 Abs. 6 BGB ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn der Gläubiger für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme ist und der Schuldner nicht für den zum Rücktritt berechtigenden Umstand verantwortlich ist.

1.) § 324 BGB

Verletzt der Schuldner bei einem gegenseitigen Vertrag eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger nach § 324 von diesem Vertrag zurücktreten, wenn ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist.

Auch hier ist die Leistung noch möglich – nur dem Gläubiger nicht mehr zumutbar. Wegen der Unzumutbarkeit muss der Gläubiger hier auch keine Nachfrist setzen.

2.) § 326 Abs. 5 i.V.m. § 323 BGB

Ist die Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen, hat der Gläubiger nach § 326 Abs. 5 BGB i.V.m. § 323 BGB die Möglichkeit zum Rücktritt.

Weil die Leistung nach § 275 Abs. 1 BGB unmöglich ist oder nach § 275 Abs. 2 oder 3 BGB vom Schuldner nicht mehr erbracht werden muss, ist auch hier eine Nachfristsetzung entbehrlich, weil sie ohnehin sinnlos wäre.